



Knappe1A Productions GmbH ■ Bannwaldallee 60 ■ 76185 Karlsruhe

Allgemeine Geschäftsbedingungen Knappe1A / Agentur

1. Umfang & Gültigkeit

Die folgenden AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen – gelten für Leistungen aus dem Agenturportfolio der Knappe1A Productions GmbH (im Folgenden: Knappe1A) und haben Gültigkeit, sofern nicht anderweitige Vertragsgestaltungen mit der Knappe1A diese ausdrücklich ausschließen. An Stelle dieser AGB rücken in diesem Fall die Sondervereinbarungen auf Basis der alternativen Vertragsgestaltung mit dem Kunden.

Für Leistungen aus dem Digital-Portfolio von Knappe1A gelten unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen – Knappe1A / Digital, auf welche wir an dieser Stelle verweisen. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Auftrags des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden den Auftrag an ihn vorbehaltlos ausführen.

Erklärungen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber Knappe1A abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktrittserklärung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

2. Vereinbarungsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt Knappe1A mit Beratungs-, Kreativ-, Produktions- und Ausführungsleistungen für den Auftraggeber. Die Leistungen werden im Einzelnen in gesonderten Projektangeboten beschrieben.

Die Auftragsbearbeitung betrifft insbesondere drei Vertragsbereiche:

- Die Schaffung eines Auftragswerkes als geistige Schöpfung im Rahmen eines Dienstvertrages, wie zum Beispiel die Ausarbeitung von Strategien oder Konzepten.
- Die Erstellung eines Auftragswerkes im Rahmen eines Werkvertrages, wie zum Beispiel die Herstellung von Medienproduktion oder die Realisierung von Veranstaltungen.
- Beratungsleistungen allgemein im Rahmen eines Dienstvertrages.

Angebote der Knappe1A an den Kunden, die Preise enthalten, kann der Auftraggeber innerhalb von drei Wochen nach Zugang annehmen. Der Auftraggeber erhält eine Auftragsbestätigung in Schriftform. Nach Ablauf der Frist ist Knappe1A an dieses Angebot nicht mehr gebunden. Der

Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils bei Erteilung des Auftrags vorgenommenen Produkt-/Leistungs-Beschreibung. Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen der Produkt-/Leistungs-Beschreibung bedürfen der Schriftform. Besprechungsprotokolle, die Knappe1A fertigt und dem Auftraggeber übermittelt, werden als kaufmännische Bestätigungsschreiben von den Vertragspartnern angesehen. Wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Werktagen in Schriftform widerspricht, werden die darin enthaltenen Absprachen, Weisungen, Auftragserteilungen und sonstige Erklärungen mit rechtsgeschäftlichem Charakter verbindlich.

3. Zusammenarbeit

3.1 Kommunikation, Freigaben und Weisungsgebundenheit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen aller Projektaufträge seine Weisungen sowie Freigaben so rechtzeitig zu erteilen, dass alle beauftragten Arbeiten ohne Mehrkosten oder Qualitätseinbußen reibungslos und termingerecht durchgeführt werden können. Knappe1A ist an die Weisungen des Auftraggebers gebunden. Diese Weisungen werden schriftlich in Projektaufträgen und/oder in Briefings, Protokollen, E-Mails und Briefen gegeben. Wenn, zum Beispiel aus Zeitgründen, keine schriftliche Weisung erfolgt, handelt Knappe1A ausnahmsweise auf mündliche Weisung im Sinne des Auftraggebers und wird diese schnellstmöglich in schriftlicher Form rückbestätigen.

3.2 Haftung

Knappe1A beachtet bei der Ausarbeitung der Projektaufträge auch deren rechtliche Zulässigkeit und ist gehalten, den Auftraggeber auf offensichtliche Rechtsprobleme hinzuweisen. Knappe1A empfiehlt in Zweifelsfällen eine sachkundige Person zur Überprüfung. Die Kosten der Prüfung werden vom Auftraggeber getragen.

Knappe1A legt die von ihr ausgearbeiteten Ausführungen dem Auftraggeber zur Prüfung und Freigabe vor. Mit der Freigabe gelten etwaige Abweichungen vom Auftrag als genehmigt. Mit der Freigabe übernimmt der Auftraggeber auch die Haftung für die rechtliche Zulässigkeit und den richtigen Inhalt der Ausarbeitung. Gleiches gilt für beauftragte Leistungen Dritter. Grundsätzlich ist die Haftung der Knappe1A auf grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz beschränkt.

3.3 Verschwiegenheit / Datenschutz

Knappe1A verpflichtet sich, über alle Geschäftsvorfälle, die vom Auftraggeber nicht zur Veröffentlichung freigegeben sind, Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt auch für zur Verfügung gestellte oder in der Zusammenarbeit entstandene Unterlagen. Die Geheimhaltungspflicht währt ohne zeitliche Befristung über das Vertragsverhältnis hinaus. Für den Vertrag werden gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO Vertragsdaten erhoben (z. B. Name, Anschrift und Mail-Adresse, ggf. in Anspruch genommene Leistungen und alle anderen elektronisch oder zur Speicherung übermittelten Daten, die für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind), soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertrages erforderlich sind. Die Vertragsdaten werden an Dritte nur weiter gegeben, soweit es für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, dies dem überwiegenden Interesse an einer effektiven Leistung entspricht oder eine Einwilligung oder sonstige gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Die Daten werden nicht in ein Land

außerhalb der EU weiter gegeben, soweit dafür nicht von der EU-Kommission ein vergleichbarer Datenschutz wie in der EU festgestellt ist, eine Einwilligung hierzu vorliegt oder mit dem dritten Anbieter die Standardvertragsklauseln vereinbart wurden.

Betroffene können jederzeit kostenfrei Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können jederzeit Berichtigung unrichtiger Daten verlangen (auch durch Ergänzung) sowie eine Einschränkung ihrer Verarbeitung oder auch die Löschung Ihrer Daten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verarbeitungszweck erloschen ist, eine erforderliche Einwilligung widerrufen wurde und keine andere Rechtsgrundlage vorliegt oder die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist. Die personenbezogenen Daten werden dann im gesetzlichen Rahmen unverzüglich berichtigt, gesperrt oder gelöscht. Es besteht jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen. Dies kann durch eine formlose Mitteilung erfolgen, z. B. per E-Mail. Der Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der bis dahin vorgenommenen Datenverarbeitung nicht. Es kann Übertragung der Vertragsdaten in maschinenlesbarer Form verlangt werden. Soweit durch die Datenverarbeitung eine Rechtsverletzung befürchtet wird, kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde eingereicht werden.

Die Daten bleiben grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie es der Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung erfordert. Eine weitergehende Speicherung kommt vor allem in Betracht, wenn dies zur Rechtsverfolgung oder aus berechtigten Interessen noch erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht besteht, die Daten noch aufzubewahren (z. B. steuerliche Aufbewahrungsfristen, Verjährungsfrist).

3.4 Aufbewahrung und Herausgabe

Wenn in einzelnen Projektverträgen nichts anderes vereinbart wird, bewahrt Knappe1A alle ihr überlassenen Unterlagen sachgemäß auf. Spätestens bei Vertragsende werden die Unterlagen auf Anforderung an den Auftraggeber ausgehändigt. Für Knappe1A besteht danach keine Verpflichtung, Unterlagen aufzubewahren. Die von Knappe1A zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere EDV-technische Arbeitsmittel wie Computer, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum der Agentur und werden nicht ausgeliefert. Der Auftraggeber stimmt zu, dass Knappe1A hergestellte Auftragswerke wie Medienproduktionen im Interesse zukünftiger Produktionen des Kunden sowie der zeitgeschichtlichen Dokumentation aufbewahrt. Dieser Aufbewahrung kann jederzeit widersprochen werden. Ein Anspruch auf Archivierung von Seiten des Auftraggebers kann davon nicht abgeleitet werden.

4. Veranstaltungen

Knappe1A tritt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, nicht als Veranstalter auf. Der Kunde übernimmt als Veranstalter die Verantwortung für sämtliche haftungsrechtlichen Angelegenheiten gegenüber jedermann.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für Personen – und Sachschäden, bezogen auf den Veranstaltungstag, abzuschließen oder eine entsprechende Police vorzulegen.

Knappe1A behält sich vor, für gebuchte Veranstaltungen im Einzelfall Teilnahmebedingungen aufzustellen und die Zulassung eines Teilnehmers von einer ausdrücklichen Einverständniserklärung mit solchen Teilnahmebedingungen abhängig zu machen. Alle anfallenden Steuern, Abgaben, GEMA-Gebühren und weitere Auslagen und Gebühren trägt der Auftraggeber.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Auflagen gemäß der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO) einzuhalten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche bau- oder feuerpolizeilichen Auflagen zu ermitteln und einzuhalten, sofern dies nicht in den Leistungen der Agentur laut Angebot enthalten ist. Sämtliche diesbezügliche Genehmigungen hat der Auftraggeber auf seine Kosten einzuholen und die Agentur über alle Bedingungen rechtzeitig zu informieren.

Bei der Übergabe von Equipment und technischen Einrichtungen an den Veranstalter zur Benutzung während der Veranstaltung sind diese vom Auftraggeber auf Vollständigkeit, Sicherheit und korrekte Funktionsweise zu überprüfen. Equipment und technische Einrichtungen gelten als einwandfrei übernommen, wenn sie bei der Übernahme vom Auftraggeber nicht beanstandet werden.

Der Auftraggeber hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung die Einhaltung ordnungsrechtlicher Normen in und vor den Veranstaltungsräumen zu gewährleisten. Insbesondere sind dies feuerpolizeiliche Anforderungen für Dekoration etc. sowie die Einhaltung von Lärmobergrenzen. Für durch Missachtung dieser Normen entstehende Schäden haftet der Auftraggeber.

Der Auftraggeber hat während der Veranstaltung anwesend und für die Agentur erreichbar zu sein. Ist der Auftraggeber während der Veranstaltung nicht anwesend, hat er der Agentur gegenüber einen bei der Veranstaltung anwesenden Verantwortlichen zu nennen.

5. Urheberrecht und Nutzung

Knappe1A überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte an den erstellten Auftragsarbeiten. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Vergütung über. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

Die Arbeiten von Knappe1A dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht Knappe1A vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von Knappe1A. Über den Umfang der Nutzung steht Knappe1A ein Auskunftsanspruch zu.

Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, die Knappe1A erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von Knappe1A. Eine Herausgabepflicht besteht nicht.

Knappe1A darf im Rahmen von Kundenaufträgen erstellte Produkte sowie geschützte Marken, Logos, Namen oder sonstige geschäftliche Kennzeichen des Kunden als Referenz anführen und vorführen.

Der Auftraggeber versichert durch die Auftragserteilung, dass er zu den Knappe1A erteilten Aufträgen und allen damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften und Verfügungen berechtigt ist, dass ihm insbesondere etwaige urheberrechtlichen Nutzungsrechte zustehen. In keinem Fall ist Knappe1A verpflichtet, Untersuchungen über Urheberrechtsverletzungen oder sonstigen Schutzverletzungen anzustellen. Der Auftraggeber trägt das volle und alleinige Risiko der urheberrechtlichen und schutzrechtlichen Zulässigkeit des erteilten Auftrags und stellt Knappe1A in allen Fällen von der Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere Urheberrechts- und Schutzrechtsinhaber, frei.

Beauftragt der Auftraggeber Knappe1A mit der Ausarbeitung einer Konzeption wie in Punkt 2. Vereinbarungsgegenstand beschrieben, so hat der Auftraggeber die Option, die ausgearbeiteten Vorschläge anzunehmen und gemäß Auftragszweck zu nutzen oder abzulehnen. Im Falle der Ablehnung wird Knappe1A in einem zumutbaren Rahmen eine Nachbesserung vornehmen. Kommt auch hier keine Einigung zustande, können beide Seiten den Auftrag unverzüglich kündigen. Da Knappe1A den eigentlichen Auftrag, die Schaffung eines Auftragswerkes, erfüllt hat, bleibt der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Honorars bestehen.

Jeder Knappe1A erteilte Gestaltungsauftrag, auch wenn er Bestandteil einer Konzeption ist, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Gewährung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Urheber- und Eigentumsrechte an den von Knappe1A vorgelegten Arbeiten verbleiben auch bei Zahlung eines Honorars bei Knappe1A.

6. Rücktrittsrecht

Bei Stornierung eines Auftrags sind bereits erbrachte Leistungen oder entstandene Kosten vom Auftraggeber zu bezahlen. Zusätzlich wird zur Aufwandsentschädigung ein Ausfallhonorar gestaffelt wie folgt fällig:

- ab Auftragserteilung bis zwei Monate vor Auftrags-/ Leistungstermin: 25 % netto des Honorars
- bis ein Monat vor Auftrags-/ Leistungstermin: 50 % netto des Honorars
- bis 14 Tage vor Auftrags-/ Leistungstermin: 75 % netto des Honorars
- bis sieben Tage vor Auftrags-/ Leistungstermin: 100 % netto des Honorars

Für den Fall der schuldhaften Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit ist der Auftraggeber berechtigt, vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin, die vereinbarten Leistungen in wesentlichen Teilen, ohne Verschulden des Auftraggebers, nicht erbracht worden sind.

Tritt durch Streik, externe Genehmigungsverfahren und Fälle von höherer Gewalt ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis ein, so wird Knappe1A von ihrer Leistungspflicht frei. Im Falle des vorübergehenden Leistungshindernisses verlängert sich die Leistungsfrist um den Zeitraum des Bestehens des Leistungshindernisses. Alle bis dahin angefallenen Kosten und bereits erbrachte Leistungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

7. Beauftragung von Dritten

Die Agentur ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Erfüllungsgehilfen/ Subunternehmer damit zu beauftragen.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss des Auftrages keine Erfüllungsgehilfen der Knappe1A direkt zu beauftragen. Falls dies doch erfolgt und keine schriftliche Zustimmung der Knappe1A vorliegt, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe i. H. v. 10.000€.

8. Sonstiges

8.1 Auslagen der Agentur

Auslagen der Agentur im Rahmen von Projektarbeiten die außerhalb des üblichen Rahmens liegen und auf ausdrücklichen Wunsch vom Auftraggeber verursacht werden, werden von der Agentur gesondert in Rechnung gestellt. Gesetzlich vorgeschriebene Abgaben an die Künstlersozialversicherung für künstlerische Fremdleistungen, GEMA- und sonstige unumgängliche Gebühren sowie Zollkosten werden der Agentur von Auftraggeber ersetzt, auch dann, wenn sie erst nachträglich erhoben werden.

8.2 Reisekosten

Kosten für Reisen, die durch notwendige Aktivitäten im Rahmen der Projektarbeiten anfallen oder auf Veranlassung des Auftraggebers erfolgen, werden ab dem 25. Kilometer vom Sitz des Auftragnehmers aus an den Auftraggeber weiterberechnet.

8.3 Vertragsänderungen und Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern unterschrieben werden. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Gültigkeit des Vertrages als Ganzes wird hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll möglichst eine Bestimmung treten, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt und keinen rechtlichen Rahmen verletzt und in der Kommunikations- und Veranstaltungsbranche üblich ist.

8.4 Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Knappe1A. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Letzte Änderung / Fassung vom: 12.03.2022